ERNST | RECHT
ANWALTSKANZLEI

TOKOM - Partner Rostock GmbH

Fortbildungslehrgang
nach § 5 AbfAEV, § 9 EfbV und § 9 AbfBeauftrV

Haftung von leitenden und beaufsichtigenden Personen und Betriebsbeauftragten

Rechtsanwalt Ludolf C. Ernst
ERNST | RECHT Anwaltskanzlei

ERNST | RECHT

ANWALTSKANZLEI

Themenübersicht

- Was ist eigentlich „Umwelthaftung“?
- Mit einem Bein im Gefängnis? –
  Umweltrelevante Tätigkeiten und Umweltstrafrecht
- Bitte zahlen… - Schadenersatz nach Umweltprivatrecht
  (BGB, WHG, Umwelthaftungsgesetz)
- Hafte ich persönlich – und wenn ja: Warum eigentlich?
  Persönliche Verantwortlichkeit für Firmeninhaber, Geschäftsführer, Prokuristen, Technische Leitung, leitende und beaufsichtigende Personen im EfB, Beauftragte für Abfall/Immissionsschutz

Was ist eigentlich „Umwelthaftung“?

Was ist eigentlich Umwelthaftung?

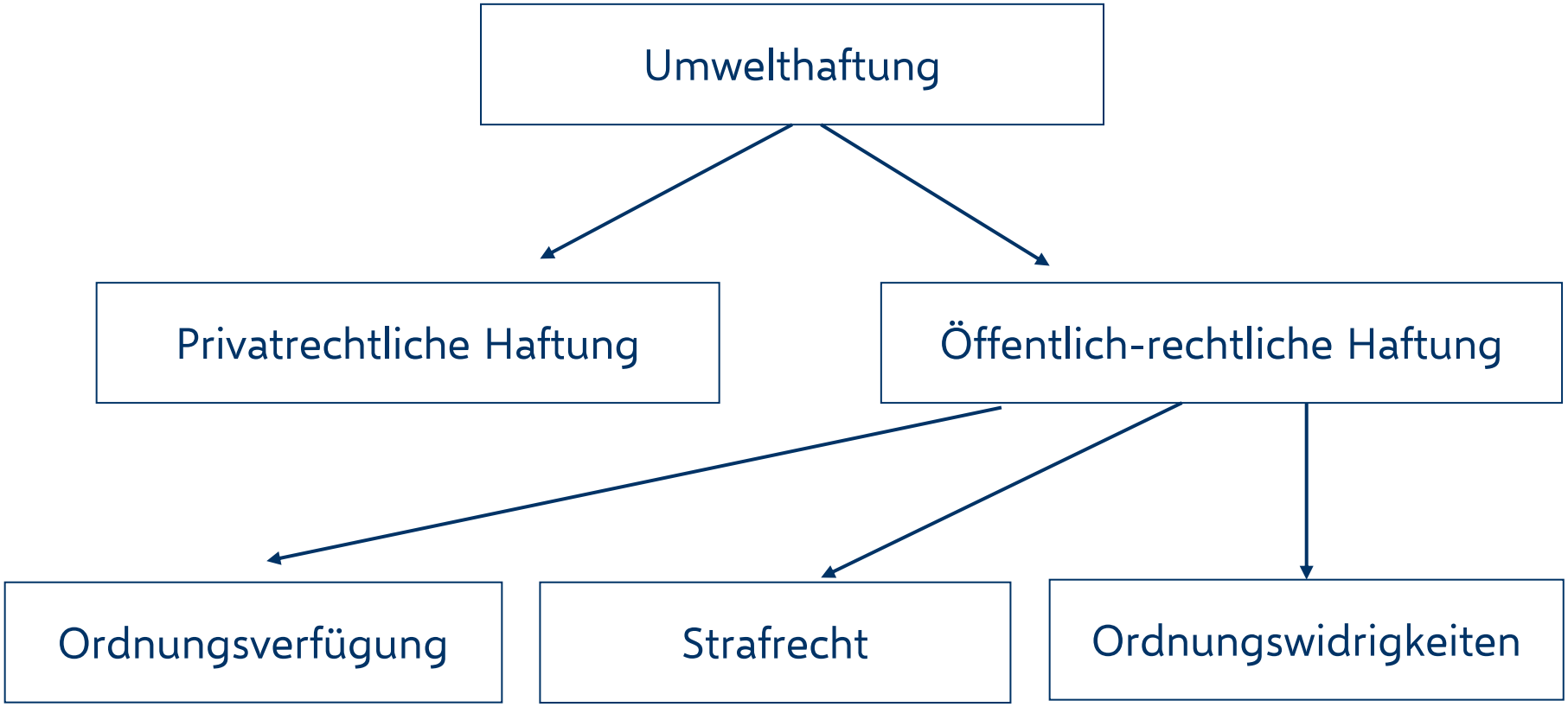

ERNST | RECHT

ANWALTSKANZLEI

Mit einem Bein im Gefängnis? – Betriebliche Tätigkeit und Umweltstrafrecht

Umweltstrafrecht

- **Überblick über die Umweltstraftatbestände**

Strafgesetzbuch – 29. Abschnitt - Straftaten gegen die Umwelt

§ 324 Gewässerverunreinigung
§ 324 a Bodenverunreinigung
§ 325 Luftverunreinigung
§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen
§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
§ 330 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
§ 330 a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
§ 330 b Tätige Reue
§ 330 c Einziehung
§ 330 d Begriffsbestimmung

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 324 Gewässerverunreinigung

Tathandlung: Verursachen einer Gewässerverunreinigung

Taterfolg: nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft

= nicht völlig unbedeutende Verschlechterung des status quo,

auch bereits verschmutzte Gewässer können (weiter) verunreinigt werden.

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 324 Gewässerverunreinigung

Rechtswidrigkeit der Gewässerverunreinigung:

wird durch die Verschlechterung der Gewässereigenschaft indiziert,

entfällt, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen, z.B. durch

- wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, §§ 8, 9 WHG
- alte Rechte und Befugnisse, § 20 WHG
- Gemeingebrauch, § 25 WHG
- Eigentümer- und Anliegergebrauch, § 26 WHG
- Notstand, § 34 StGB
- „aktive Duldung“

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 324 Gewässerverunreinigung

Versuch ist strafbar,

Strafe:

Bei Vorsatz:	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
Bei Fahrlässigkeit:	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

.

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Tathandlung:

Sammeln, befördern, behandeln, verwerten, lagern, ablagern, ablassen, beseitigen, handeln, makeln oder sonstiges Bewirtschaften von Abfällen, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Tathandlung:

Sammeln, befördern, behandeln, verwerten, lagern, ablagern, ablassen, beseitigen, handeln, makeln oder sonstiges Bewirtschaften von Abfällen, die

4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

   a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
   b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Tathandlung (Fortsetzung):

Sammeln, befördern, behandeln, verwerten, lagern, ablagern, ablassen, beseitigen, handeln, makeln oder sonstiges Bewirtschaften von Abfällen

- außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder

- unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren.

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Strafe droht unter Umständen auch bei Beauftragung eines unsachgemäß arbeitenden Dritten mit der Entsorgung:

„Wer einen anderen mit der Beseitigung umweltgefährdenden Abfalls beauftragt, muss sich vergewissern, dass dieser zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist; andern-falls verletzt er seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.“

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Versuch ist strafbar.

Strafe:

Bei Vorsatz:	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
Bei Fahrlässigkeit:	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

Versuch ist strafbar.

Strafe:

Bei Vorsatz:	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
Bei Fahrlässigkeit:	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Ebenso wird bestraft, wer Abfälle entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (§ 326 (2) StGB).

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 327 (2) Unerlaubtes Betreiben einer Anlage

Tathandlung:

Betreiben einer

- genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG,
- Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach WHG
- Abfallentsorgungsanlage im Sinne des KrWG (Deponie),
- genehmigungsbedürftigen Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 (3) WHG

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 327 (2) Unerlaubtes Betreiben einer Anlage

Tathandlung (Fortsetzung):

- ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG, WHG, KrWG

oder

- entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach BImSchG, WHG, KrWG

Umweltstrafrecht

- **Wichtige Umweltstraftatbestände**

§ 327 (2) Unerlaubtes Betreiben einer Anlage

Versuch ist nicht strafbar.

Strafe:

Bei Vorsatz:	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
Bei Fahrlässigkeit:	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Geldstrafe

- Bemessung nach Tagessätzen
  (5 bis 360 Tagessätze, soweit gesetzlich nicht anders geregelt)
- Höhe des einzelnen Tagessatzes:
  mindestens ein, höchstens fünftausend Euro
- In diesem Rahmen erfolgt die Bestimmung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters = in der Regel Nettoeinkommen pro Tag, welches der Täter an einem Tag durchschnittlich hat oder haben könnte.
- Unterhaltspflichten sind einkommensmindernd zu berücksichtigen
- Macht der Täter keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, kann das Gericht schätzen.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Freiheitsstrafe

- Mindestfreiheitsstrafe: ein Monat
  Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sollen nur in Ausnahmefällen verhängt werden.

- Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen: nur bei Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren

- Sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe:
  Geldstrafe ist verhängt, ist aber uneinbringlich.
  Anstelle der Geldstrafe tritt die Ersatzfreiheitsstrafe.
  Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Berufsverbot

- Gemäß § 70 StGB möglich, wenn jemand rechtswidrig, nicht unbedingt schuldhaft eine Straftat „unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten“ begangen hat.

- Anlass für die Anordnung eines Berufsverbots kann beispielsweise die in der Tat zum Ausdruck gekommene besondere Rücksichtslosigkeit des Täters gegenüber Umweltbelangen sein.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Eintragung in das Bundeszentralregister (⇨ § 4 BZRG)

Rechtskräftige Entscheidungen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,

2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,

3 jemanden nach § 59 StGB mit Strafvorbehalt verwarnt oder

4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Eintragung in das Bundeszentralregister (⇨ § 10 (2) Nr. 1 und 2 BZRG)

Vollziehbare und nicht mehr anfechtbare Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sowie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die wegen Unzuverlässigkeit

1. ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen,

2. die Ausübung eines Berufes untersagt worden ist.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Eintragung in das Bundeszentralregister und Führungszeugnis

Inhalt des Führungszeugnisses sind nach § 32 (1) OWiG alle Eintragungen gemäß § 4 bis 16 BZRG

Ausnahme nach § 32 (2) Nr. 5 BZRG u.a. für Verurteilungen, durch die auf

a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist,

wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Eintragung in das Bundeszentralregister und Führungszeugnis

In ein Führungszeugnis für Behörden sind auch die in § 32 (2) Nr. 5 BZRG bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die

1. bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder

2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 14 des Strafgesetzbuchs oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als verantwortlich bezeichnet ist, begangen worden sind.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

Eintragung in das Bundeszentralregister

Eintragungen im Bundeszentralregister können außerdem zur Folge haben, dass

- nach § 20 (3) BImSchG der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagt wird, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist,

- nach § 35 GewO eine Gewerbeuntersagung ausgesprochen wird.

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für den Einzelnen

- Versagung einer Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG),

- Untersagung des angezeigten Sammelns, Beförderns, Handelns und Makelns von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 (3) Satz 3 KrWG),

wegen Unzuverlässigkeit bei Verurteilung

- zu einer Geldstrafe,
- einem Bußgeld von mehr als 2.500,00 € oder
- bei wiederholten bzw. grob pflichtwidrigem Verstoß

(⇨ § 3 (2) AbfAEV)

Umweltstrafrecht

Rechtsfolgen einer Straftat für das Unternehmen

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Unternehmen kennt das deutsche Recht nicht („Societas delinquere non potest").

- Möglich ist aber die Anordnung des Verfalls des erlangten Vermögensteils (sog. Gewinnabschöpfung), wenn der Täter durch seine – nicht notwendig schuldhaft begangene – rechtswidrige Tat sich oder einem Dritten (z.B. bei Handlungen als Mitarbeiter eines Unternehmens zugunsten des letzteren) einen Vermögensvorteil verschafft hat, z.B. durch Ersparnis von Entsorgungskosten durch unsachgemäße Beseitigung von Abfällen.

Abzuschöpfen ist alles, was der Täter für die Straftat oder aus ihr erlangt hat, ein Abzug gewinnmindernder Kosten erfolgt nicht (BGH, st. Rspr.)

ERNST | RECHT

ANWALTSKANZLEI

Bitte zahlen... -

Schadenersatz nach Umweltprivatrecht
(BGB, WHG, Umwelthaftungsgesetz, Umweltschadengesetz)

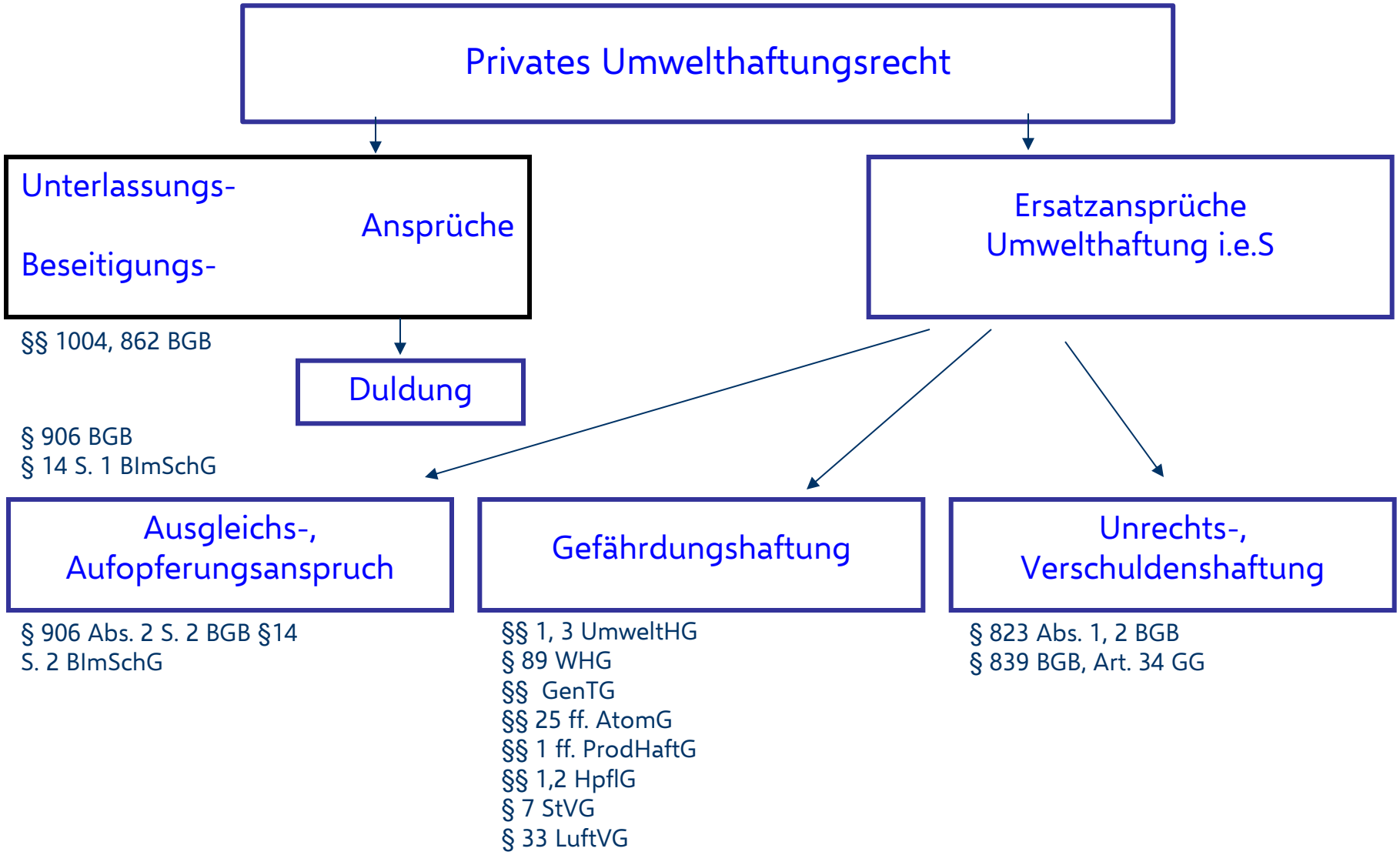
Privates Umwelthaftungsrecht
Unterlassungs-
Beseitigungs-
Ansprüche
§§ 1004, 862 BGB
Duldung
§ 906 BGB
§ 14 S. 1 BImSchG
Ersatzansprüche
Umwelthaftung i.e.S
Ausgleichs-,
Aufopferungsanspruch
§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB §14
S. 2 BImSchG
Gefährdungshaftung
§§ 1, 3 UmweltHG
§ 89 WHG
§§ GenTG
§§ 25 ff. AtomG
§§ 1 ff. ProdHaftG
§§ 1,2 HpflG
§ 7 StVG
§ 33 LuftVG
Unrechts-,
Verschuldenshaftung
§ 823 Abs. 1, 2 BGB
§ 839 BGB, Art. 34 GG

Zivilrechtliche Haftung

- **Wichtige Haftungstatbestände**

Verschuldenshaftung nach § 823 BGB

- Verletzung eines absoluten Rechtsguts
  (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstiges Recht;
  nicht: Vermögen) oder

- Verstoß gegen Schutzgesetz (z.B. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

- Rechtswidrigkeit

- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Zivilrechtliche Haftung

- **Wichtige Haftungstatbestände**

Gefährdungshaftung nach § 89 (1) WHG

- Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch Einbringen, Einleiten, Einwirken (z.B. Verschütten gewässerschädlicher Flüssigkeiten) oder Anlagenbetrieb (z.B. Austreten von CKW aus Behandlungsanlage)

  Hinweis: Erforderlich ist hier immer ein zielgerichtetes Verhalten bezogen auf das Gewässer.

- Hierdurch entstehen Schäden (z.B. Verenden von Fischen, Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung)

Zivilrechtliche Haftung

- **Wichtige Haftungstatbestände**

Gefährdungshaftung nach § 89 (2) WHG

- Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.

  Hinweis: Ein zielgerichtetes Verhalten bezogen auf das Gewässer ist hier gerade nicht erforderlich.

  Ersatzpflicht tritt nicht ein bei höherer Gewalt (§ 89 (2) Satz 3 WHG).

Zivilrechtliche Haftung

- **Wichtige Haftungstatbestände**

Gefährdungshaftung nach § 89 (2) WHG

- Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.

  Hinweis: Ein zielgerichtetes Verhalten bezogen auf das Gewässer ist hier gerade nicht erforderlich.

  Ersatzpflicht tritt nicht ein bei höherer Gewalt (§ 89 (2) Satz 3 WHG).

Zivilrechtliche Haftung

- **Gefährdungshaftung nach dem UmweltHG**

- Anlagenbetreiber als Adressat
- Anwendungsbereich beschränkt sich auf die in Anhang 1 UmweltHG genannten Anlagen (§ 1 UmweltHG)
- Erstreckung auf alle Umweltschäden (gleichgültig, ob auf dem Boden-, Luft- oder Wasserpfad verursacht)
- Erfordernis einer Rechtsgutsverletzung (kein Ersatz für Vermögensschaden, z.B. Umsatzeinbußen einer Gaststätte durch Geruchsbelästigung)
- Haftungshöchstgrenze von je 85 Mio. € für Personen- und Sachschäden (§ 15 UmweltHG)
- Aufwendungsersatz bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft

Zivilrechtliche Haftung

- **Gefährdungshaftung nach dem UmweltHG**

- Ursachenvermutung bei Eignung zur Schadensverursachung; Entkräftung bei
  - bestimmungsgemäßem Betrieb (§ 6 (2) UmweltHG)
  - Eignung von Drittursachen (§ 7 (2) UmweltHG)
- Haftung auch für den Normalbetrieb
  - Ausnahme: unwesentliche Sachschäden (z.B. Verunreinigung einer Fassade im Industriegebiet)
- Auskunftsansprüche
  - des Geschädigten gegen Anlageninhaber (§ 8 UmweltHG)
  - des Anlageninhabers gegen Geschädigten, andere Anlageninhaber und gegen Behörden (§ 10 UmweltHG)
- Pflicht zur Deckungsvorsorge für bestimmte Anlagen (§ 19 UmweltHG)

ERNST | RECHT

ANWALTSKANZLEI

Hafte ich persönlich – und wenn ja: Wofür eigentlich?

Persönliche Verantwortlichkeit von Firmeninhaber, Geschäftsführer, Prokuristen, Technischer Leitung, leitenden und beaufsichtigenden Personen im EfB, Beauftragten für Abfall/Immissionsschutz

Persönliche Verantwortlichkeit

Entstehen der persönlichen Verantwortlichkeit

- aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften

- aus der Eigenschaft als Inhaber oder leitender Angestellter eines Betriebs

- auf Grund gesonderter Beauftragung durch die Geschäftsleitung

  (z.B. betriebsinterne Beauftragung mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten nach BImSchG, KrWG, WHG, Gefahrgutrecht)

- auf Grund der Bestellung zu Betriebsbeauftragten für Abfall?

Persönliche Verantwortlichkeit des Unternehmers

Wer ist „ Unternehmer“?

- Inhaber einer Einzelfirma,
- Geschäftsführer einer GmbH,
- Vorstandsvorsitzender einer AG
- bei kommunalen Einrichtungen der gesetzliche Vertreter der Kommune (z.B. Landrat, Bürgermeister)

Persönliche Verantwortlichkeit des Unternehmers

- Einzelinhaber oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person tragen nach gesetzlichen Vorschriften (GmbHG, AktG, Kommunalrecht) stets die allgemeine Verantwortung für die geordnete und rechtmäßige Tätigkeit des Unternehmens.

  Neben der Bestellung zum gesetzlichen Vertreter ist eine gesonderte Übertragung von Verantwortung nicht erforderlich.

  Eine Delegation bestimmter Unternehmerpflichten auf Mitarbeiter des Unternehmens ist zulässig.

Persönliche Verantwortlichkeit durch Beauftragung mit Unternehmerpflichten

- Mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Personen

  sind nicht gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, sondern von dem Unternehmen bzw. dessen gesetzlichem Vertreter mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten zur

  - eigenverantwortlichen Leitung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder zur

  - eigenverantwortlichen Bearbeitung bestimmter Vorgänge im Unternehmen

  beauftragt.

Persönliche Verantwortlichkeit durch Beauftragung mit Unternehmerpflichten

- Eigenverantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgabe setzt voraus, dass der beauftragten Person ein nicht unerheblicher eigener Entscheidungsspielraum eingeräumt ist, für das Unternehmen verbindlich zu handeln.

  Fehlt der eigene Entscheidungsspielraum, liegt nur eine Arbeitsanweisung vor.

Persönliche Verantwortlichkeit für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlicher Person nach § 2 (2) EfbV

Aufgaben der für Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person:

- fachliche Leitung,
- Beaufsichtigung („Überwachung"),
- Kontrolle

⇨ § 2 (2) EfbV

Dabei handelt es sich um übertragene Pflichten des Betriebsinhabers, die von der verantwortlichen Person in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu erfüllen sind, und für deren Erfüllung die verantwortliche Person auch selbst einzustehen hat.

Persönliche Verantwortlichkeit für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlicher Person nach § 2 (2) EfbV

Tendenz bei behördlichem Einschreiten wegen Missständen in einem EfB oder bei strafrechtlicher Verfolgung:

Für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen werden als **Garanten** für die umweltgerechte und rechtskonforme Durchführung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten angesehen.

Wird durch ihr Versäumnis (z.B. bei der betriebsinternen Überwachung) der Tatbestand einer Umweltstraftat verwirklicht (z.B. ungenehmigter Anlagenbetrieb / unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen), besteht das Risiko, dass das Unterlassen strafrechtlich geahndet wird.

Persönliche Verantwortlichkeit von Betriebsbeauftragten

Garantenpflicht setzt voraus, dass Betriebsbeauftragte **rechtlich dafür einzustehen haben,** dass ein unerwünschter Erfolg in Gestalt einer Umweltbeeinträchtigung nicht eintritt.

Frage:

Wofür haben Betriebsbeauftragte rechtlich einzustehen?

Persönliche Verantwortlichkeit von Betriebsbeauftragten

Aufgaben und Pflichten im Überblick

- betriebsinterne Überwachung und Kontrolle
- Mitteilungspflicht bei festgestellten Mängeln
- Beratung, Information und Aufklärung
- Initiativ- und Unterstützungsfunktion bei der Einführung umweltfreundlicher Verfahren oder Erzeugnisse
- Erstattung eines jährlichen Berichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

...

ERNST | RECHT

ANWALTSKANZLEI

Persönliche Verantwortlichkeit von Betriebsbeauftragten

Betriebsbeauftragte für Abfall haben kraft Gesetzes keine Leitungsfunktion und sind auch nicht mit der eigenverantwortlichen Erfüllung von Unternehmer-pflichten beauftragt!

Betriebsbeauftragte haben rechtlich nur für die Erfüllung der Pflichten nach §§ 54 BImSchG bzw. § 60 KrWG einzustehen.

<u>Ausnahme:</u>

Bei gesonderter ausdrücklicher Beauftragung durch den Betriebsinhaber oder die Geschäftsführung mit der Leitung des Betriebs oder mit der Wahrnehmung von konkret zu bezeichneten Betreiberpflichten.

Persönliche Verantwortlichkeit von Betriebsbeauftragten

Strafrechtliche Relevanz von Verstößen gegen Pflichten

- kann im Falle der **Verwirklichung eines Straftatbestandes** durch den Betrieb (z.B. unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, § 326 StGB) dazu führen, dass Abfallbeauftragte, die ihre **Überwachungspflicht** nach § 60 (1) Satz 2 Nr. 1 und 2 KrWG oder ihre **Informationspflicht** nach § 60 (1) Satz 2 Nr. 3 KrWG nicht wahrgenommen haben, wegen Unterlassung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

  In diesem Fall prüft die Staatsanwaltschaft, ob und ggf. welche Versäumnisse vorliegen, und ob diese zur Verwirklichung des Straftatbestandes beigetragen haben.

  Tatvorwurf:
  „Beihilfe zur Umweltstraftat durch Unterlassen“

Persönliche Verantwortlichkeit

- **Vorbeugung zur Vermeidung von Straf- und Bußgeldverfahren**

  Unternehmer bzw. gesetzliche Vertreter, Führungskräfte:

  - Festlegung von Arbeitsabläufen durch allgemeine Arbeitsanweisungen

  - Erteilung von Einzelweisungen an leitende und beaufsichtigende Personen sowie Betriebspersonal,

  - stichprobenhafte Prüfung der Befolgung der allgemeinen Arbeitsanweisungen und Einzelweisungen,

Persönliche Verantwortlichkeit

- **Vorbeugung zur Vermeidung von Straf- und Bußgeldverfahren**

  Unternehmer bzw. gesetzliche Vertreter, Führungskräfte:

  - selbst festgestellte oder von Anderen (z.B. Betriebsbeauftragten oder für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen) mitgeteilte Mängel oder Auffälligkeiten bei der Ausführung umweltrelevanter Tätigkeiten unverzüglich abstellen,

  - eigener Besuch von Fortbildungsveranstaltungen,

  - für Information und Schulung des Betriebspersonals sorgen.

Persönliche Verantwortlichkeit

- **Vorbeugung zur Vermeidung von Straf- und Bußgeldverfahren**

  Für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Personen:

  - Festlegung von Arbeitsabläufen durch allgemeine Arbeitsanweisungen (in Abstimmung mit Betriebsinhaber)

  - Erteilung von Einzelweisungen an Betriebspersonal,

  - Information der Geschäftsleitung über festgestellte Mängel oder Auffälligkeiten bei der Ausführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten, ggf. Vorschläge zur Abstellung (**Dokumentation!**)

  - Besuch von Schulungsveranstaltungen zur eigenen Fortbildung,

  - Information und Schulung des Betriebspersonals (**Nachweis!**)

Persönliche Verantwortlichkeit

- **Vorbeugung zur Vermeidung von Straf- und Bußgeldverfahren**

  Betriebsbeauftragte:

  Regelmäßige Wahrnehmung von Überwachungs-, Kontroll- und Informationspflichten und deren zeitnahe Dokumentation durch

  - Erstellung von **Protokollen** über durchgeführte Kontrollen,

  - unverzügliche **schriftliche Mitteilung** von festgestellten Mängeln und Vorschlägen zur Mängelbeseitigung an die Geschäftsleitung **mit Kopie zu den eigenen Unterlagen**,

  - Nachweis der Aufklärung von Betriebsangehörigen durch Schulungsprotokolle mit Angaben zu Inhalten und anwesenden Personen (**Unterschriftenliste!**)

Persönliche Verantwortlichkeit

- **Was tun im Ermittlungsverfahren?**

1. **NICHTS UNÜBERLEGTES!**

2. **Keine Äußerung gegenüber Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft / Polizeibeamten) und Überwachungsbehörden abgeben, bevor nicht klar ist, aufgrund welcher Umstände das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist und welcher Tatvorwurf erhoben wird!**

3. **In-House-Rechtsabteilung, Compliance-Abteilung oder externen Rechtsanwalt von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens informieren.**

4. **Akteneinsicht in die Ermittlungsakten mit der Verteidigung abstimmen.**

5. **INTERNE Aufklärung des Sachverhalts in Abstimmung mit Verteidigung bzw. Rechts- und Compliance-Abteilung durchführen.**

ERNST | RECHT

ANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALT
LUDOLF C. ERNST

WILLDENOWSTRAßE 6
D - 12203 BERLIN

T 030 / 23 51 22 22
F 030 / 23 51 22 23
M l.ernst@ernst-recht.de